

**Verhandlungen der Preisprüfungsstelle.**

Die Unterausschüsse der Preisprüfungsstelle für Feuerungsmaterialien sowie für Milch und Eier tagten am letzten Sonnabend erneut. Der erstgenannte Unterausschuß setzte die Beratungen über den Antrag des Vereins der am Kohlenhandel Beteiligten auf Erhöhung der Kohlenpreise fort. Die Beschlussfassung über die Anträge des Vereins wurden ausgesetzt. Aus einer an die Preisprüfungsstelle gelangten Zuschrift ergab sich, daß bei Entgegennahme einer Bestellung auf Briletts die gleichzeitige Entnahme von Kohlen und Koks gefordert worden war. Die Preisprüfungsstelle erblickte in diesem Verfahren eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Bundesratsbeschlusses, wonach die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an Verbraucher nicht verweigert werden darf.

Der Unterausschuß für Milch und Eier nahm Kenntnis von den Verhandlungen zwischen den hamburgischen Behörden und dem preussischen Minister des Innern über die Festsetzung von Produzenten-Höchstpreisen für Milch, die noch nicht zum Abschluß gekommen sind. Der Unterausschuß nahm ferner Kenntnis von dem neuen Bundesratsbeschlusse über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 und bezeichnet es als dringend geboten, auf eine Verlängerung der Uebergangsfrist bis zum 1. Dezember 1916 hinzuwirken und die Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette dazu zu erlangen, daß auf Grund § 5 Absatz 3 a. a. O. von der Fettanrechnung für die Vollmilch abgesehen wird, die aus technischen Gründen in Hamburg nicht restlos verbuttert werden kann. Der genannte Bundesratsbeschluss sieht bekanntlich eine Vollmilchliefersung nur noch vor für Kranke und Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre. Älteren Kindern soll zwar ein Anspruch auf Vorzugsversorgung zustehen, soweit Vollmilch vorhanden ist, aber nur unter Anrechnung der Vollmilch als Fett nach dem Maßstabe von 28 g Butter — 1 Liter Vollmilch. Die strenge Durchführung der ausschließlichen Abgabe von Vollmilch an Milcharteninhaber ist in Hamburg bei der vielfachen Verzweigung des Milchhandels eine technische Unmöglichkeit, und es muß deshalb angestrebt werden, ein gewisses Ueberquantum anrechnungsfrei zu erhalten. Es ist zu erwarten, daß sich das hamburgische Kriegsverorgungsamt, auf das die Befugnisse der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe bezüglich der Milchversorgung demnächst übergehen werden, dieser Wünsche annehmen wird. Der Bundesratsbeschluss vom 3. Oktober d. Js. soll mit seinen einschneidenden Bestimmungen am 1. November d. Js. in Kraft treten. Der § 16 bietet aber die Möglichkeit, den Zeitpunkt bis längstens zum 1. Dezember 1916 hinauszuschieben, wenn die Reichsstelle für Speisefette einem hierauf gerichteten Antrag der Landes-Regierung stattgibt.